



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

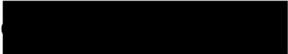
AZ ZR-15306/035#138

DATUM Berlin, 17. Mai 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 22.04.2022

Sehr geehrte(r) 

mit Antrag vom 22.04.2022 beantragten Sie

- a) eine Auflistung von Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland, welche sich im Mehrheitsbesitz von chinesischen, russischen, nordkoreanischen und weißrussischen Anlegern oder Unternehmen befinden und
- b) die Beantwortung der Frage: Wie sollen in Zukunft solche Übernahmen verhindert werden?

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1.a) Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht nicht, da dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die in Ziffer a begehrten Informationen nicht vorliegen.

1.b) Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die in Ziffer b beantragten Informationen.

Zur Vermeidung von Sicherheitsgefahren kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) den Erwerb inländischer Unternehmen oder von Beteiligungen daran durch Ausländer bzw. Unionsfremde im Einzelfall überprüfen. Grundlage dafür sind das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

Wenn es Sicherheitsrisiken feststellt, kann das BMWK in den Erwerb eingreifen. Meist werden vertragliche Vereinbarungen getroffen, möglich sind aber auch einseitige Anordnungen bis hin zur vollständigen Untersagung des Erwerbs.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

